



GEMEINDE GLOBASNITZ

A-9142 Globasnitz 111, Bezirk Völkermarkt, Kärnten e-mail: globasnitz@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

über die am 16.12.2022 in der Volksschule Globasnitz stattgefundenene 9. Sitzung des Gemeinderates, die 4. im laufenden Jahr.

ANWESEND:

Bgm. Bernhard Sadovnik als Vorsitzender, Vizebgm. Peter Htter, GV Christian Koren, GR Florian Primosch, GRin Tatjana Božič, GRin Veronika Stern, GR Mag.(FH) Hannes Guggenberger, Vizebgm. Manfred Slanitz, GR Sandro Turk, , GRin Brigitta Slamanig, GR Christian Rutter, GR Ing. Werner Gorenschek
GR Simon Harrich, GR Harald Schierhuber

Entschuldigt:

GRin. Mag.^a Milena Lipuš-Hartmann, GR Johann Bricman, GR Martin Britzmann

Vom Amt:

Amtsleiter Alois Opetnik, MBA

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.10 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 07.12.2022 einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 (1) K-AGO öffentlich.

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt mit 14 Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

FRAGESTUNDE GEMÄSS § 46 AGO:

Wie aus der Tagesordnung ersichtlich ist, wurde die Fragestunde anberaumt. Diese wurde jedoch nicht abgehalten, da keine Anfragen gemäß § 46 K-AGO vorlagen.

Zu Punkt 3: Richtigstellungen der letzten Sitzungsniederschrift

Der Vorsitzende berichtet, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 10.11.2022 allen Fraktionen rechtzeitig vorgelegt wurde. Als Protokollzeichner wurden die Gemeinderäte Veronika Stern und Christian Rutter bestellt.

Von den Gemeinderatsmitgliedern wird keine Richtigstellung der letzten Niederschrift beantragt.

Punkt 4: Bestellung der Protokollzeichner

Als Protokollzeichner werden die Gemeinderäte Brigitta Slamanig und Simon Harrich bestellt.

Punkt 5: Bericht über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses

GR Simon Harrich bringt einen Bericht über die letzte Sitzung des Kontrollausschusses vom 13.12.2022. Bei dieser Sitzung wurden die laufende Gebarung, die Buchungsbelege und der Kassenbestand für den Zeitraum vom 06.10.2022 bis einschließlich 12.12.2022 überprüft. Ebenso erfolgte eine Durchsicht des Voranschlages für das Jahr 2023.

Im Rahmen der Sitzung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Der Bericht von der Kontrollausschusssitzung wird von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: Beschlussfassung des Stellenplanes für das Jahr 2023

Bürgermeister Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 16. Dezember 2022, Zahl: 011-0/1-2022 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes - K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 178 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	15	57	57,00
2	100,00	10	42	42,00
3	100,00	6	30	30,00
4	100,00	8	36	36,00
5	100,00	10	42	

6	75,00	9	39	
7	100,00	6	30	
8	68,75	6	30	
9	61,25	2	18	
10	81,25	6	30	
11	75,00	2	18	
12	100,00	6	30	
13	20,00	2	18	

BRP-Summe			165,00
------------------	--	--	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2022, Zahl: 011-0/3-2021, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7: Beschlussfassung des Stundensatzes für die interne Verrechnung der Wirtschaftshofleistungen 2023

Bürgermeister Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Finanzverwalter Albin Dlopst hat folgende Berechnung für die interne Verrechnung der Wirtschaftshofleistungen für das Jahr 2023 erstellt:

Bezeichnung	Leistungs- stunden	Stundensatz	Gesamtbetrag
3 Arbeiter	3.280	39,50	129.500,00
1 Traktor	225	58,20	13.100,00
1 Rasentraktor	110	17,30	1.900,00
Gesamtsumme			144.500,00

Mit den vorgesehenen Erträgen von € 144.500,00 sollten die Gesamtausgaben im Wirtschaftshof für das Jahr 2023 bedeckt werden.

Nach Beratung wird vom Vorstand der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Stundensätze für die Wirtschaftshofleistungen für das Jahr 2023 wie vorgelegt zum Beschluss erheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8: Beschlussfassung des Voranschlages 2023

Gemeindevorstand Christian Koren stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes den Finanzverwalter Albin Dlopst um den Voranschlagsbericht 2023.

Finanzverwalter Albin Dlopst hat nachfolgenden Voranschlagsbericht für den Voranschlag 2023 erstellt:

Das Ziel im Voranschlag 2023 ist, wie auch in den vergangenen Finanzjahren, unter Einbeziehung des Gemeindefinanzausgleiches die Ausgaben mit den Einnahmen zu bedecken. Aufgrund der Erhöhungen bei den Pflichtausgaben (Sozialhilfe, Krankenanstalten, Verbandsumlagen, Personalkosten etc) und der Kostensteigerungen wegen der hohen Inflation, war eine ausgeglichene Bilanzierung im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt nicht möglich.

Das vorgegebene gemeinsame Ziel liegt in der Sicherstellung der erforderlichen kommunalen Infrastruktur, der Aufrechterhaltung der Lebensqualität, Maßnahmen gegen die Abwanderung (Landflucht) zu setzen und dabei ein möglichst leistbares Budget zu erreichen.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Das vorliegende Budget ist nach den Grundsätzen der VRV 2015, sowie dem Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz erstellt worden.

Aufgrund der momentan hohen Inflation und durch die extremen Preissteigerungen bei Rohstoffen und Energie, wurden die Ausgaben für Strom und Fernwärme im benötigten Ausmaß erhöht. Durch die jährlich steigenden Pflichtausgaben bleibt die Finanzsituation der Gemeinde Globasnitz weiterhin sehr angespannt.

Trotz der Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen konnte der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag nicht ausgeglichen erstellt werden. Im Voranschlag 2023 ist dadurch ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) in Höhe von € 57.400,00 vorhanden. Ohne Hilfe durch Bund und Land wird auch in Zukunft ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft nur schwer möglich sein, da die gesetzlichen Pflichtausgaben und Kostensteigerungen den Abgang weiter erhöhen werden.

Der Voranschlagsentwurf 2023 wurde am 07.12.2022 von der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht begutachtet. Wie in den vergangenen Jahren, wurden die Überprüfungen der Voranschlagsentwürfe sämtlicher Kärntner Gemeinden hinsichtlich bestehender kommunaler Aufgabengebiete im Sinne landesweit einheitlichen Kriterien durchgeführt.

3. Ergebnis- und Finanzierungshaushalt:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€ 4.139.500,00
Aufwendungen	€ 4.228.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ -

Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-€ 89.300,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 3.712.700,00
Auszahlungen	€ 3.770.100,00
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	-€ 57.400,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.3.1. Ergebnisvoranschlag

Das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) beläuft sich auf ein Minus von € 89.300,00. Die planmäßige Abschreibung für Abnutzung (AfA) ist eine wesentliche Komponente des Ergebnishaushaltes und beläuft sich auf € 878.600,00. Dem gegenüber stehen Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers von € 803.600,00. Somit belastet die AfA den Ergebnishaushalt mit € 75.000,00. Die Dotierungen für etwaige Rückstellungen (Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben) sind nur im geringen Ausmaß in der Höhe von € 3.900,00 veranschlagt.

3.3.2. Finanzierungsvoranschlag

Aufgrund der derzeit nicht vollständig gegebenen Aussagekraft hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wurde von der Abteilung 3 die nachstehende Berechnungstabelle erstellt, mit welcher es den Kärntner Gemeinden ermöglicht wird, ihr um die kostendeckend zu führenden Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit) bereinigtes und somit "tatsächliches" Haushaltsergebnis bei der Erstellung des Voranschlag zu ermitteln.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) beläuft sich auf ein Minus von € 57.400,00. Neutralisiert man allerdings die sogenannten Gebührenhaushalte (Wirtschaftshof, Abwasserbeseitigung, Müllbeseitigung), weist der Finanzierungssaldo ein Minus von € 80.200,00 aus.

Der anhand dieser erweiterten Nebenrechnung bereinigte Saldo 1 des FHH in Höhe von € - 79.200,00, stellt somit die Liquidität der Gemeinde dar, welche für weitere bzw. sonstige Investitionen, Tilgungen oder aber auch für die Stärkung der Cash-Bestände verwendet werden kann.

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	ERGENISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-89.100	-89.300	4.400	-57.400
abzüglich:				
820 Wirtschaftshof	2.900	2.900	14.700	13.700
850 Wasserversorgung	0	0	0	0
851 Abwasserbeseitigung	2.000	2.000	35.400	4.100
852 Abfallbeseitigung	5.000	5.000	5.000	5.000
853 Wohngebäude	0	0	0	0
85. sonst. Betr. Marktb. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	-99.000	-99.200	-50.700	-80.200
zuzüglich:				
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Entnahmen	0			
abzüglich:				
BZ-Weiterleitungen an Externe (WLV, Kirche, Kommunalgesellschaft, etc.)	-28.500			
Tilgungen außerhalb der Gebührenhaushalte	0			
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Entnahmen	0			
Konto 936 - Refinanzierung innere Darlehen lt. Finanzierungsplänen	0			
Konto 910 - Zuführungen an investive Vorhaben lt. Finanzierungsplänen	0			
FHH SA 1 - operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft	-79.200			

Vom Gemeindevorstand wurde daher in der Sitzung am 16.12.2022 der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgende Voranschlagsverordnung für das Jahr 2023 beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 16. Dezember 2022, Zl. 900-2-VA 2023/2-2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.139.500,00
Aufwendungen:	€ 4.228.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -89.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 3.712.700,00

Auszahlungen: € 3.770.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -57.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

Abschnitt	Bezeichnung
01	Hauptverwaltung
16	Feuerwehrwesen
21	Allgemeinbildender Unterricht
24	Vorschulische Erziehung
61	Straßenbau
81	Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht den Abschnitt 85 zuzuordnen)
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9: Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes

Vizebgm. Peter Hutter stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Finanzverwalter Albin Dlopst hat den mittelfristigen Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 erstellt. Mit diesem Plan werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die nächsten 5 Jahre dargestellt. Allen Vorstandsmitgliedern wird ein Entwurf des Finanzplanes zur Kenntnis gebracht.

Nach Beratung wird vom Vorsitzenden der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge den mittelfristigen Finanzplan 2023 wie vorgelegt zum Beschluss erheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10: Indexanpassung der Müllabfuhrgebühren

Bgm. Bernhard Sadovnik stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Vom Gemeinderat werden jährlich die Abfallgebühren an den Index angepasst. Als Ausgangsbasis dazu dient der Index im Oktober des vorangegangenen Jahres. Vom Gemeindevorstand wird nach Beratung der Antrag gestellt, dass die heurige Indexanpassung lediglich zu 50 % des Indexwertes vorgenommen wird. Diese reduzierte Anpassung ist nach Berechnungen des Finanzverwalters Albin Dlopst auf Grund der vorliegenden Voranschlagssummen beim Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ möglich. Mit der geplanten Anpassung um 50% kann der Gebührenhaushalt im Jahr 2023 mit einem kleinen Überschuss veranschlagt werden.

Daraus ergeben sich folgende Gebührensätze bei den Abfallgebühren:

a) im Abholbereich:

		Tarif Neu:
• Je 80 Liter Müllbehälter	€ 6,00	6,40
• Je 120 Liter Müllbehälter	€ 9,10	9,60
• Je 240 Liter Müllbehälter	€ 18,10	18,60
• Je 1100 Liter Müllbehälter	€ 82,00	86,50

b) im Sonderbereich:

- Je von der Gemeinde ausgegebenen 60 Liter Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %: € 4,50 4,80

(4) Die Gebühren für den Biomüll betragen je Abfuhrtermin und Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

• Je 80 Liter Müllbehälter	€ 5,50	5,80
• Je 120 Liter Müllbehälter	€ 8,20	8,70
• Je 240 Liter Müllbehälter	€ 16,40	17,30

In diesen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10% enthalten.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, die vorgeschlagene Indexanpassung der Müllgebühren mit einem 50%igen Indexwert ab 1.1.2023 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 11: Änderung der Kanalgebühren

Vizebgm. Manfred Slanitz stellt als Berichterstatter des Gemeindevorstandes folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Vom Gemeinderat wurden am 06.6.2017 die Kanalgebühren beschlossen. Die Gebühren wurden damals mit einer jährlichen Erhöhung von 5 %, bis einschließlich 2021, beschlossen.

Die Gebühren wurden nun nach dem Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten neu berechnet. Dabei wurde die Bereitstellungsgebühr so berechnet, dass diese unter 50% des Gebührenaufkommens liegt. Gemäß den Bestimmungen des § 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.

Diese Berechnung war möglich, weil ab dem Jahr 2022 alle Haushalte an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind und endgültige Werte für die Gebührenberechnung vorliegen.

Nach diesem Kalkulationsmodell ergeben sich bei einer Aufteilung der Gebühren von 52 % Benützungsgebühr und 48 % Bereitstellungsgebühr ab dem Jahr 2023 folgende Werte:

Benützungsgebühr € 2,62 (derzeit € 2,34)
Bereitstellungsgebühr € 165,00 (derzeit € 173,19) (alle Beträge inkl. 10 % USt.)

Bei einer Indexanpassung würden sich im heurigen Jahr folgende Werte ergeben: Bereitstellungsgebühr € 192,24 und Benützungsgebühr € 2,60.

Durch diese Gebührenanpassung an das Kalkulationsmodell ergeben sich bei den einzelnen Haushalten kaum Änderungen bei der Gesamtvorschreibung. Es verschieben sich lediglich die Werte zwischen Benützung- und Bereitstellungsgebühr.

Dazu gibt es Berechnungen von 2 Haushalten in der Gemeinde mit der Gegenüberstellung der bisher geltenden Gebühren und dem neuen Gebührenmodell:

<u>Haushalt A:</u>	<u>Gebühr alt:</u>	<u>Gebühr neu:</u>
1,541 Bewertungseinheiten	266,89	254,27
147 m ³ Verbrauch	343,98	385,14
Gesamt:	610,87	639,41

<u>Haushalt B:</u>	<u>Gebühr alt:</u>	<u>Gebühr neu:</u>
2,135 Bewertungseinheiten	369,76	352,28
241 m ³ Verbrauch	563,94	631,42
Gesamt:	933,70	983,70

Mit den neuen Gebühren ergeben sich jährliche Einnahmen von etwa € 301.000,00. Mit diesen Einnahmen kann der Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung“ im Jahr 2023 ausgeglichen veranschlagt werden.

Vom Gemeindevorstand wird nach Beratung der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge die Benützungsgebühr für die Abwasserentsorgung mit € 2,62 pro m³ und die Bereitstellungsgebühr mit € 165,00 (alle Beträge inkl. 10% USt.) ab 1.1.2023 beschließen. Eine entsprechende Verordnung ist zu erstellen.

Die Abwassergebühren sind jedes Jahr neu zu berechnen. Eine automatische Indexierung soll daher nicht erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 12: Beschlussfassung über die Verwendung der IKZ-Mittel 2022 und 2023

Gemeinderat Mag.(FH) Hannes Guggenberger stellt als Berichterstatter des Ausschusses 3 folgenden Antrag an den Gemeinderat:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat die Absicht, im Jahr 2023 das Grundstück 1668, in der KG St.Michael (76017), mit einem Gesamtausmaß von 55.072 m² zu erwerben. Dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als „Bauland-Industriegebiet“ ausgewiesen und würde sich für die Errichtung eines Wertstoffsammelzentrums eignen.

Die Gemeinde Globasnitz hat bereits im Gemeindevorstand den Grundsatzbeschluss gefasst, dass auf einem Teilbereich dieses Grundstückes ein gemeinsames Wertstoffsammelzentrum errichtet werden könnte.

Es wäre daher sinnvoll, eine Fläche von circa 2.500 m², zu einem Preis von € 30,00 pro m², gemeinsam mit der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg anzukaufen und in weiterer Folge die Projektierung des Wertstoffsammelzentrums zu beauftragen. Die Finanzierung dieses Grundstückserwerbes wäre durch die zugesicherten BZ-Mittel für IKZ Projekte im Ausmaß von € 40.000,00 im Jahr 2022 und € 40.000,00 im Jahr 2023 möglich.

Von der Marktgemeinde Feistritz wäre daher ein gleichlautender Beschluss im Gemeinderat zu fassen, damit die Vermessung bzw. Teilung des Grundstückes 1668 und die Erstellung eines Kaufvertrages erfolgen kann.

Der Gemeinderat der Gemeinde Globasnitz beschließt, die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel-IKZ-Bonus, die mit Schreiben Zl. A03-ALL-58/21-2021 vom 05.11.2021, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 40.000,00 zugesichert wurden.

Die zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel sind für den Ankauf des Grundstückes Nr. 1668 KG 76017, gemeinsam mit der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu verwenden.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Errichtung eines Recyclingparkes gemeinsam mit der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 13: Beschlussfassung der neuen Abfuhrordnung

Gemeinderätin Brigitta Slamanig stellt als Berichterstatterin des Ausschusses 3 folgenden Antrag an den Gemeinderat:

und auch in der Gemeinde Globasnitz geprüft. Im Bericht vom 28.11.2019 wurde unter Punkt 41 festgehalten:

„Es sollte überprüft werden, ob die Bestimmungen der Abfuhrordnung noch mit den tatsächlichen Gegebenheiten, der gelebten Praxis sowie der Abfallgebührenverordnung übereinstimmen und ob eine Verkleinerung des Sonderbereichs möglich wäre“

Von Amtsleiter Alois Opetnik wurde daher auf Grundlage der Musterverordnung des Kärntner Gemeindebundes ein Entwurf der neuen Abfuhrordnung erstellt. Die bestehende Abfuhrordnung der Gemeinde Globasnitz stammt aus dem Jahr 1994 und ist daher an den derzeitigen legislatischen Stand anzupassen. Ebenso wurde der Sonderbereich genau dargestellt und die einzelnen Objekte parzellenscharf in die Verordnung aufgenommen. Derzeit sind im Sonderbereich 6 Objekte enthalten. Diese umfassen die bewohnten Objekte in Slovenjach sowie 2 Objekte in Podrain.

Im Rahmen der Diskussion wird von den Ausschussmitgliedern auf den ortsüblichen Anfall von Hausmüll je im Haushalt gemeldeter Person diskutiert. Im Verordnungsentwurf ist ein Müllanfall von 12 Liter pro Woche vorgesehen. Diese Menge wurde auch vom Abfallwirtschaftsverband so vorgeschlagen und entspricht auch den tatsächlich anfallenden Müllmengen. In der derzeit gültigen Verordnung ist ein Müllanfall von 10 Liter enthalten.

Die Ausschussmitglieder schlagen vor, dass der Müllanfall bei 10 Litern belassen werden soll. Die GemeindebürgerInnen sollten vermehrt auf die Mülltrennung und Müllvermeidung sensibilisiert werden. Dies könnte durch Aussendungen in den Gemeindenachrichten, auf der Homepage der Gemeinde oder durch eine Info-Veranstaltung erfolgen.

Es steht den Eigentümern auch zu, freiwillig eine größere Mülltonne zu verwenden.

Vom Ausschuss wird daher der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz/Globasnica vom 16. Dezember 2022, Zahl: 852-1/2022-Oa, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Globasnitz/Globasnica sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck für das gesamte Gemeindegebiet eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abfuhrtermine

Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise, wie zum Beispiel mit einer Veröffentlichung der Abfuhrtermine auf der Amtstafel und Homepage der Gemeinde sowie die Übermittlung eines Flugzettels an jeden Haushalt im Gemeindegebiet, bekanntzugeben.

§ 3

Abholbereich

Als Abholbereich gilt jener Bereich des Gemeindegebietes, für den nicht ein Sonderbereich verordnet ist.

§ 4

Sammlung Sperrmülls im Abholbereich

Die Sammlung des Sperrmülls aus dem Abholbereich und dem Sonderbereich hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zu den jeweils festgelegten und vom Bürgermeister bekanntgegebenen Sammelstellen im Gebiet der Gemeinde gebracht werden kann.

§ 5

Abfuhr des Haus- und Sperrmülls

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die Müllbehälter sind zu den festgesetzten Abfuhrterminen für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes geschlossen bereitzustellen. Des Weiteren sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich und sichtbar sind.

§ 6

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, umfasst die in der ANLAGE 1 bis 6 zu dieser Verordnung festgelegten, grün umrahmten Gebiete. Die Anlagen 1 bis 6 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 7

Sammelplätze zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken in den vorgesehenen Müllbehältern gesammelten Hausmüll beim Bauhofgebäude der Gemeinde Globasnitz/Globasnica zu verbringen.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Müllbehälter maximal zwei Tage vor den festgelegten Abfuhrterminen abgestellt werden.

§ 8

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalles eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Litern,
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern,
 - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Litern,
 - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Litern,
- (3) Der ortsübliche Anfall an Hausmüll je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Person wird mit mindestens 10 Liter Abfall Litern pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 lit.a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher örtüblicher Anfall von Abfall bei
- a) bis zu 10 Mitarbeitern120 Liter Abfall pro Woche
und
 - b) über 10 Mitarbeiter.....240 Liter Abfall pro Woche
- festgelegt.
- (6) Es besteht die Verpflichtung, die durch die Gemeinde oder durch einen von dieser Beauftragten zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.
- (7) Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis Abs. 5 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (8) Auf Antrag der Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhabern eines Baurechts kann ein größerer als der im Sinne dieses Paragraphen zur Verwendung errechnete Müllbehälter bereitgestellt werden.

§ 9

Müllsäcke

- (1) Als Müllbehälter gelten auch eigens dafür gekennzeichnete Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern. Die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr ergibt sich aus § 8 dieser Verordnung. Die Mindestanzahl von zwei Müllsäcken darf hierbei je Abfuhrtermin nicht unterschritten werden.
- (2) Im Sonderbereich sind die von der Gemeinde zu beziehenden, eigens dafür gekennzeichneten Müllsäcke zu verwenden, sofern kein Müllbehälter im Sinne des § 8 zur Aufstellung gelangt.
- (3) Im Abhol- und Sonderbereich können Müllsäcke zusätzlich zur Mindestanzahl von vorgesehenen Müllbehältern für die Deckung eines einmaligen oder nur vorübergehenden Bedarfs auf Anforderung bezogen werden.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die bereitgestellten Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Gemeinde oder der von dieser beauftragten natürlichen oder juristischen Person repariert beziehungsweise ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

§ 11

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben. Die Ausschreibung der Abfallgebühren erfolgt aufgrund einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates (Abfallgebühren - Verordnung).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz/Globasnica vom 18. November 1994, Zahl: 139/1/1994-I, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.